

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.190 vom 27. Oktober 2020

BS Appellationsgericht, 2020-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.190

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.190 du 27 octobre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.190 del 27 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 19. September 2019 sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) und § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zuständig ist grundsätzlich das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Nach § 44 Abs. 1 GOG ist jedoch die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bzw. die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig, wenn wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen hat oder das Rechtsmittel wegen Säumnis von Gesetzes wegen dahinfällt (VGE VD.2019.169 vom 10. Oktober 2019 E. 1.4). Auch für die Abschreibung des Verfahrens infolge Urteilssurrogats oder Gegenstandslosigkeit ist die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig (§ 45 Abs. 1 GOG).

E. 1.2.1

1.2.1.1 Gemäss der Rechtsprechung zu § 16 Abs. 2 VRPG hat eine rekurrierende Partei ihren Standpunkt in ihrer Rechtsmittelbegründung substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen. Das Verwaltungsgericht prüft eine angefochtene Verfügung nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten Beanstandungen. In diesem Sinne gilt das sogenannte Rügeprinzip (vgl. VGE VD.2018.40 vom 20. Oktober 2018 E. 1.2, VD.2018.71 vom 16. Oktober 2018 E. 1.4.1, VD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2, VD.2016.62 vom 30. September 2016 E.

1.2.1; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 305).

1.2.1.2 Gemäss § 13 Abs. 1 VRPG ist des Weiteren zum Rekurs nur berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Um schutzwürdig zu sein, muss das Interesse der Rekurrentin aktuell sein (VGE VD.2014.248 vom 7. Juni 2016 E. 1.2.1, VD.2015.177 vom 1. April 2016 E. 1, VD.2010.12 vom 27. Oktober 2010 E. 1.2; Wullschleger/Schröder, a.a.O., 292). Dies ist dann der Fall, wenn die Anfechtung für die Rekurrentin sowohl beim Einreichen des Rekurses als auch im Zeitpunkt der Urteilsfällung eine praktische Bedeutung hat und die Gutheissung ihres Rechtsmittels ihr einen gegenwärtigen und praktischen Nutzen einträgt in dem Sinn, dass dadurch der Eintritt eines wirtschaftlichen, ideellen, materiellen oder anderweitigen Nachteils verhindert wird (vgl. VGE VD.2017.86 und VD.2017.175 vom 24. November 2017 E. 1.3.1, VD.2010.12 vom 27. Oktober 2010 E.

1.2;Wullschleger/Schröder, a.a.O., 292). Dabei muss dem drohenden Nachteil eine nicht unbedeutende Schwere zukommen und der Schadenseintritt muss relativ wahrscheinlich sein; geringfügige, unwahrscheinliche Beeinträchtigungen reichen nicht aus (vgl.Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Auflage, Basel 2013, Rz. 2.67). Demgegenüber fehlt es an einem aktuellen praktischen Interesse, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung des Rekurses nicht mehr behoben werden könnte. Diese Situation liegt beispielsweise dann vor, wenn der angefochtene Akt im Zeitpunkt des Urteils keine Rechtswirkung mehr entfalten kann, weil das Ereignis, auf welches er sich bezieht, bereits stattgefunden hat (vgl. BVGer B-1561/2016 und B-4177/2016 vom 21. März 2018 E. 1.3.2.3, mit Hinweisen). Mit dem Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses wird sichergestellt, dass dem Gericht nur konkrete und nicht bloss theoretische oder abstrakte Rechtsfragen unterbreitet werden (VGE VD.2014.248 vom 7. Juni 2016 E. 1.2.1, VD.2015.177 vom 1. April 2016 E. 1). Es darf namentlich nicht Aufgabe staatlicher Behörden sein, Rechtsgutachten zu erstatten (BVGer B-3694/2010 vom 6. April 2011 E. 2.1.2). Kein ausreichendes Rechtsschutzinteresse besteht nach Lehre und Rechtsprechung auch dann, wenn die Interessen in einem anderen Verfahren gewahrt werden können (vgl. BVGer A-5042/2018 vom 22. März 2019 E. 2.2, mit Hinweisen).

1.2.1.3Fehlt das aktuelle Rechtsschutzinteresse bereits bei der Einreichung des Rekurses, ist auf diesen nicht einzutreten; fällt es im Verlauf des Rekursverfahrens dahin, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (VGE VD.2016.170 vom 21. August 2017 E. 1.3.1, VD.2010.12 vom 27. Oktober 2010 E. 2.6; vgl. BGE 142 I 135 E. 1.3.1 S. 143; BGer 2C_1226/2013 vom 11. Mai 2015 E. 1). Auf das Erfordernis des aktuellen Interesses wird indessen ausnahmsweise verzichtet, wenn sich der gerügte Eingriff jederzeit wiederholen kann, seine rechtzeitige Überprüfung auf dem Rekursweg jedoch wegen der Dauer des Verfahrens kaum je möglich und deshalb kein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen herbeizuführen ist (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 500;Wullschleger/Schröder, a.a.O., 292 f.; BGE 126 I 250 E. 1b S. 252; VGE VD.2016.170 vom 21. August 2017 E. 1.3.1).

E. 1.2.2

1.2.2.1Der Rekurs zielte in erster Linie darauf ab, der Rekurrentin in Aufhebung der Wegweisungsverfügung des Migrationsamts vom 23. August 2019 einen ausländerrechtlichen Aufenthalt zur Erbringungen von Massagedienstleistungen in der Schweiz zu ermöglichen. Dabei ist unbestritten, dass die Rekurrentin die Schweiz am 27. August 2019 verlassen hat und ihr vom SEM am 23. August 2019 ein Einreiseverbot auferlegt worden ist, das einer erneuten Einreise in die Schweiz entgegenstehen soll. Die Rekurrentin macht aber einen Aufenthaltsanspruch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bis zum 5. Oktober 2019 geltend. Obwohl die Bewilligung in erster Linie mit dem melderrechtlichen Verfahren vor dem AWA zusammenhängt und die Hängigkeit eines Bewilligungsverfahrens nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Wegweisung grundsätzlich nicht entgegensteht (BGer 2C_218/2013 vom 26. März 2013 E. 3.2.3), hätte die Frage der Wegweisung im Zeitpunkt der Rekuserhebung unter gewissen Aspekten, wie etwa unter dem Titel des offensichtlichen Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen, überprüft werden können (vgl. VGE VD.2017.57 vom

E. 2

Die Rekurrentin hat am Kontrolltag vom 19. August 2019 weder über eine gültige Meldebestätigung noch eine Arbeitsbewilligung verfügt, weshalb sie die Wegweisungsvoraussetzungen gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. a und b Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) erfüllt. Die Rückkehr nach Malta ist auch nicht unverhältnismässig und unzumutbar, was dadurch bestätigt wird, dass die Rekurrentin die Schweiz bereits am 27. August 2019 verlassen hat. Die summarische Kontrolle des angefochtenen Entscheids, auf welchen hier vollumfänglich verwiesen wird, ergibt somit, dass dieser nicht unschwer falsch ist und der Rekurs vom Verwaltungsgericht mutmasslich abgewiesen worden wäre. Dass die Kostenverteilung aus einem anderen Grund als dem blossen Umstand, dass die Rekurrentin in der Hauptsache unterliegt, abzuändern wäre, macht die Rekurrentin zu Recht nicht geltend. Damit ist die vorinstanzliche Spruchgebühr gemäss Dispositivziffer 2 des angefochtenen Entscheids zu bestätigen.

E. 3

Es bleibt über die Kostenfolge und über eine allfällige Parteientschädigung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu befinden.

E. 3.1

3.1.1 In der Verwaltungsrechtspflege sind der rekurrierenden Person im Falle des Unterliegens in der Regel die Verfahrenskosten aufzuerlegen (§ 30 Abs. 1 VRPG). Soweit die Rekurrentin den vorinstanzlichen Kostenentscheid anfechtet, ist sie als unterliegend zu betrachten. Damit hat sie auf jeden Fall einen Teil der Verfahrenskosten zu tragen.

3.1.2 Auch bei der Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit bei Wegfall des Rechtsschutzinteresses richtet sich der Kostenentscheid gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts nach dem mutmasslichen Ausgang des Verfahrens. Dabei sind auch in diesen Fällen die Prozessaussichten vor dem Eintritt der Gegenstandslosigkeit bloss summarisch zu prüfen (vgl. VGE VD.2020.97 vom 25. Juni 2020 E. 3.1, VD.2019.188 vom 14. Januar 2020 E. 2.1, VD.2018.193 vom 18. Juni 2019 E. 2.2; Wullschleger/Schröder, a.a.O., 310; Stamm, a.a.O., 514; zu den Ausnahmen bei Rückzug eines Rechtsmittels VGE VD.2019.62 vom 17. Dezember 2019 E. 2.1). Wie bereits festgestellt, wäre der Rekurs vom Verwaltungsgericht mutmasslich abgewiesen worden. Es kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. 2). Daher hat die Rekurrentin die ganzen Verfahrenskosten zu tragen.

3.2 Nach dem Gesagten hat die Rekurrentin die Verfahrenskosten gemäss § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) mit einer Entscheidgebühr in Höhe von CHF 800.■ zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.